

- f) wenn das Fahrzeug zumindest zeitweilig für gewerbliche Transporte, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- g) die durch Unfall d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Mut- oder Böswilligkeit, Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat;
- h) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist;
- i) die auftreten, nachdem das Fahrzeug an einen Gewerbetreibenden übertragen wurde;
- j) die durch Undichtigkeiten verursacht wurden;
- k) die durch Feuchtigkeit oder Wassereintritt verursacht wurden.

IV Pflichten

1. vor dem Schadenfall

Der Käufer/Garantienehmer hat

- a) wenn der letzte Inspektionsnachweis nach Herstellervorschrift nicht erbracht werden kann, innerhalb von 5 Werktagen nach Fahrzeugübernahme eine Inspektion nach Herstellervorgaben durchführen zu lassen.
- b) an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen. Grundsätzlich muss sich der Käufer/Garantienehmer über die durchgeführten Arbeiten eine Bestätigung in Form der Originalrechnung ausstellen lassen. Siehe hierzu auch Nr. IV, 2.
- c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen sowie einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

2. Pflichten nach dem Schadenfall

Der Käufer/Garantienehmer hat

- a) dem Verkäufer/Garantiegeber oder der durch diesen mit der Schadenabwicklung beauftragten GGG einen garantispflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich, oder fernschriftlich anzuzeigen;
- b) der GGG die vollständig ausgefüllte Schadenanzeige einzureichen;
- c) der GGG bei abgeschlossener Gebrauchtwagen-Garantie den Nachweis über sämtliche, ab Garantiebeginn, nach Werksvorgabe durchgeführten wartungs- und Inspektionsarbeiten einzureichen. Bei einer Neuwagen-Anschluss-Garantie sind die Nachweise für die durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten lückenlos ab Erstzulassung zu erbringen;
- d) der GGG einen detaillierten Kostenvoranschlag vor Reparaturbeginn einzureichen;
- e) einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers oder der GGG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Bauteile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- f) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers/Garantiegebers oder der GGG zu befolgen;
- g) den Fahrzeugzustand ohne schriftliche Weisung des Verkäufers/Garantiegebers oder der GGG bis zur Reparaturfreigabe nicht verändern zu lassen;
- h) **nach Anerkennung als Garantiefall durch den Verkäufer/Garantiegeber oder die GGG, die Reparatur erst nach schriftlicher Freigabe beim Verkäufer/Garantiegeber oder einer von diesem oder der GGG benannten Kfz.-Fachwerkstatt in Auftrag zu geben;**

- 3. um seinen Garantieanspruch nicht zu verlieren, vorgenannte Pflichten und Vorgehensweise einzuhalten.

Bei Verletzung der Vorgaben ist der Verkäufer/Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit.

V Kostenerstattung

1. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und garantiebedingte Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen (uPE) des Herstellers erstattet. Ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadeneintritt wird der **Anteil vom Verkäufer/Garantiegeber, vertreten durch die GGG**, entsprechend nachstehender Staffellung reguliert.

	Km-Staffel	Lohnkosten	Materialkosten
bis	50.000 km	100 %	100 %
bis	60.000 km	100 %	90 %
bis	70.000 km	100 %	80 %
bis	80.000 km	100 %	70 %
bis	90.000 km	100 %	60 %
über	90.000 km	100 %	50 %

Entschädigungsobergrenze ist in jedem Fall ein dieser Materialkostenstaffel entsprechender Teil vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor Schadeneintritt. Darüber hinaus ist die Gesamtleistung aus dieser Garantie auf insgesamt 1.500,00 € (Garantievereinbarung = Regulierungssumme 1) im Versicherungsjahr begrenzt, es sei denn, es wurde in dieser Garantievereinbarung eine Erhöhung der Regulierungssumme auf 3.000,00 € (Garantievereinbarung = Regulierungssumme 2) vereinbart.

- 2. Der Garantienehmer hat Anspruch auf Reparatur des garantieschützten Teils/Aggregats, jedoch nicht auf ein Neuteil. Der Ersatz kann auf Weisung des Verkäufers/Garantiegebers oder der GGG, unter Anwendung von Nr. V, 1., durch ein Gebrauchtteil/-aggregat erfolgen.
- 3. Nicht erstattet werden:
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten;
 - b) Abschleppkosten, Abstellgebühren und Frachtkosten;
 - c) Diagnosekosten;
 - d) Kosten für Abdichtarbeiten jeglicher Art.

VI Schadenregulierung, Eintrittspflicht

- 1. Die GGG übernimmt im Auftrag des Verkäufers/Garantiegebers im Garantiefall die Schadenregulierung in Umfang und Leistung nach den angeführten Bedingungen. Ihr ist eine auf den **Namen der GGG ausgestellte** Reparaturrechnung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im einzelnen sowie die Mehrwertsteuer zu ersehen sein müssen. Die GGG reguliert nur bei durchgeführter Reparatur.
- 2. **Falsche Angaben zum Fahrzeug bei Abschluss der Garantievereinbarung und/oder im Schadenfall führen zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers/Garantienehmers.**

VII Die Garantie ist bei Veräußerung des Fahrzeugs nicht übertragbar.

VIII Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Nr. IV, 2).

HSG-03-07